

Sonder-Beilage

zum Amtsblatt Stück 11 der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 12. März 1901.

Apotheken-Betriebsordnung.

A. Einrichtung.

- § 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:
1. der in der Regel im Erdgeschoß befindlichen Offizin,
 2. dem Vorrathsräume für die trocken aufzubewahrenden Mittel, — Material- und Kräuter-kammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag,*) —
 3. dem Vorrathsräume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel — Arzneikeller (Gewölbe, Wandschrank 2c.), —
 4. dem Laboratorium,
 5. der Stoßkammer.

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen verschließbar sein und nach Größe und Einrichtung dem Geschäftsumfang entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muß von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt sein. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch baulich wesentlich verändert werden und sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Der Apotheken-Vorstand (Besitzer, Verwalter) muß in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muß außen mit der Bezeichnung „Apotheke“ und neben dem Eingang mit einer für die Apotheke bestimmten Nachtglocke versehen sein.

1. Die Offizin.

§ 3. Die Offizin soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Rezeptir- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein, deren oberer Theil offene Reihen für die Standgefäße bietet, während der untere Schränke oder Schiebefästen aus geruchlosem Holze enthält, welche letzteren in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die Waarengestelle in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen so eingerichtet sein, daß zwischen der letzten Kastenreihe und dem Fußboden sich eine Luftschicht befindet.

Die Offizin ist Abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Rezeptirtische, gut zu erhellen.

§ 4. Der Rezeptirtisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, mindestens mit einer feinen Tarirwaage bis zu 1000 gr Tragkraft, vier Handwaagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräthen ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder in sonst geeigneter Weise getrennt und gegen das Publikum abgeperrt sein.

§ 5. Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptirtisches sein kann, ist mit eigenen Waagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräthen auszustatten; derselbe soll ebenfalls eine leicht zu reinigende Platte haben.

§ 6. Für die Rezeptur sind mindestens folgende Geräte erforderlich:

- ein Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,
- vier Porzellanmörser außer den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig),
- zwei eiserne Pillenmörser,
- zwei Porzellan-Salbenmörser,
- je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Morphinum, Jodoformium,

*) Vergl. § 9 der Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895.

eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Willenmaschine, letztere, für die Mittel der Tab. B des Arzneibuches bestimmt, mit „Gift“ bezeichnet, eine Vorrichtung zur Herstellung von zusammengepreßten Arzneizubereitungen (Tabletten), ein Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kolirvorrichtungen, außerdem Pulverschiffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Morphinum und Jodoformium, endlich die erforderlichen Gefäße, Kästchen zc. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräthen, sowie mit Waagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§ 7. In der Doffzin oder in einem an dieselbe anstoßenden Nebenraum ist eine Reinigungs- (Spül-)Vorrichtung, wenn möglich mit fließendem Wasser, anzubringen.

§ 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinnem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Die Arzneibehältnisse sind in den durch den Ministerial-Erlaß vom 22. Juni 1896 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 123) bestimmten Farben nach der Nomenklatur des Arzneibuches inhaltsgemäß in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; lackirte Papierschilder mit Druck- oder deutlicher Schrift sind zulässig.

Für die Standgefäße der Säuren und Laugen, sowie des Bromum und Jodum ist rabirte Schrift statthaft.

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes Arzneibehältniß darf nur das der äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in getheilten Kästen oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einlaggefäßen von geeignetem Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft. Auf Arzneimittel, welche zur schnellen Abgabe verpackt in ordnungsmäßigen Behältnissen aufbewahrt werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Arzneispezialitäten dürfen nur dann gemeinsam in Schränken oder Schiebekästen aufbewahrt werden, wenn sie in abgeschlossenen Packungen sich befinden, einzeln bezeichnet, sowie ordnungsmäßig und übersichtlich aufgestellt sind. Eine äußere Bezeichnung der Schränke oder Schiebekästen ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuches), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung, mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Doffzin oder in einem geeigneten Nebenraum in kleinen Mengen in einem besonderen, äußerlich mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Behältniß vorrätzig gehalten werden. Hinter der äußeren Thür desselben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschließbare Abtheilungen (Schränken oder zum Verschließen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alcaloidea, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Thüren dieser Abtheilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältniß oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Geräte, mindestens: 1 Waage, 1 Löffel, 1 Mörser, ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und nach dem Gebrauch sorgfältigst zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältniß ist zuverlässig aufzubewahren.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuches), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle unterzubringen.

§ 12. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorrätige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Doffzin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren mit „Tab. C“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C“ entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinum-Salzes mit 9 Theilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:

a) Aqua destillata,

b) Aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebraunten rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muß aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine, mit verschließbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinum-Präparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum oder — abgesehen von Abs. 2 Nr. 1 dieses Paragraphen — Verreibungen dieser Mittel mit anderen Stoffen vorrätzig zu halten.

§ 13. Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen, abgetheilte Pulver für die Rezeptur, zusammengepreßte Arzneizubereitungen, welche Arzneistoffe der Tabellen B oder C des Arzneibuchs enthalten, mit Ausnahme der Santoninum bis 0,05 g oder Coffeinum bis 0,1 g enthaltenden, fertige Abkochungen, Aufgüsse, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätzig gehalten werden.

Salzlösungen vorrätzig zu halten, ist gestattet, wenn die gelöste Substanz nicht zerlegbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältniß ist auf der Signatur des Standgefäßes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind ordnungsmäßig aufzubewahren.

§ 14. Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluß leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuches, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, daß sie in tabellosem Zustande bleiben; narkotische und aromatische Pflanzentheile sollen in gut schließenden Behältnissen, Jodoformium mit den bezeichneten Dispensirgeräthen in einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden. Eine bezeichnete Waage für Jodoformium ist außerhalb dieses Behältnisses gesondert aufzubewahren.

§ 15. Die Standgefäße und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel, mit der Giftkammer oder dem Giftverschlag.

§ 16. Dieser Vorrathsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, dauerhaft gestrichenen Waarengestellen, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein. Schiebekästen müssen aus geruchlosem Holz gefertigt sein, in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben.

Ist für größere Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer, vorhanden, so ist derselbe entsprechend auszustatten.

§ 17. Die Giftkammer soll sich in dem Vorrathsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwehrung haben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muß durch Tageslicht gut erhellt und so geräumig sein, daß ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangsthür ist an der Außenfläche auf schwarzem Grunde in weißer Schrift mit der Bezeichnung „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensirplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen Thür in gleicher Weise, wie die Eingangsthür zur Giftkammer, zu bezeichnen und außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschrank müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Thüren entsprechend bezeichneten Abtheilungen für die Vorräthe der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräte müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorrathsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorrathsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirtschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend größere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch außerhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefäßen etc. aufgestellt werden.

Der Schlüssel zum Giftschrank ist zuverlässig aufzubewahren.

Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dem Giftbehältniß der Offizin aufbewahrt werden kann, so ist eine besondere Giftkammer nicht erforderlich.

Der Handel mit Giften ist durch die Polizeiverordnung vom 24 August 1895 und 16. Oktober 1901 geregelt.

§ 18. Ein etwa vorhandener Trockenboden soll fugendicht und sauber gehalten sein.

3. Der Arzneikeller.

Vorrathskraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel.

§ 19. Die kühl zu bewahrenden Arzneimittel-Vorräthe gehören in den Arzneikeller, welcher gepflastert oder zementirt oder asphaltirt oder gebielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

In gleicher Stelle ist auch, vor Licht geschützt, der thierische Impfstoff aufzubewahren. Der Verkehr mit Impfstoff unterliegt den Vorschriften des Erlasses vom 28. Februar 1900.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise, wie die Materialkammer, einzurichten, jedoch ist eine Waage nicht erforderlich.

Falls ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, so kann an seiner Stelle ein Gewölbe oder ein großer Wandschrank im Erdgeschoß benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Phosphor muß im Arzneikeller und zwar unter Wasser in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer außen lackirten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen, bezeichneten Thür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuer sichereren Weise unter Verschuß aufgestellt werden.

§ 20. Wenn besondere Räume zur Aufnahme überschießender Vorräthe, welche in den vorhandenen Standgefäßen nicht untergebracht werden können, eingerichtet sind, so müssen dieselben unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse ordentlich gehalten werden.

Mittel der Tab. B. des Arzneibuches dürfen hier niemals Platz finden.

4. Das Laboratorium.

§ 21. Das Laboratorium soll nach Größe und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuer sicher, am Fußboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampf- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung und einem Trockenschrank, sowie mit den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Trockenschrank auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muß dann aber verschließbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinnnten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luftlöchern versehenes Schränkchen zur Aufbewahrung der Kolir- und Preßtücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäß aufzustellen. Die Kolir- und Preßtücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und maÑanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräthen, nämlich mindestens:

ein Kolben zu 1 l,

ein " " 500 g,

ein " " 100 g Inhalt mit engem Hals und einer Marke,

vier Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,

zwei MeÑpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgetheilt,

zwei Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgetheilt, mit Glasverschluß versehen, nebst Stativ,

ferner: ein Scheidetrichter,

ein Glaszylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 ccm abgetheilt,

zwei Uhrgläser mit Klemme,

eine Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes und für feinere Wägungen (z. B. eine Mohr'sche oder Westphal'sche Waage),

ein Exsikkator,

ein Luftbad,

ein Siedethermometer,

mehrere Capillarröhrchen,

mehrere Siedekölbchen, Bechergläser und Reagircylinder,

ein Mikroskop,

ein Perkulator

sind vorrätzig zu halten und sachgemäß in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Für diejenigen Reagentien, welche in einem anderen Raum der Apotheke in gebrauchsfähigem Zustande vorrätzig gehalten oder welche bei Bedarf hergestellt werden, sind besondere Gefäße nicht erforderlich.

5. Die Stokkammer.

§ 22. Zum Verkleinern der Arzneimittel dient ein besonderer, heller Raum, in welchem außer einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge (Metallmörser, Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kästen und dergl.) ihren Platz finden.

Die im Arzneibuche geforderten Siebe sind, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze, gegen Verunreinigung geschützt, aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen.

§ 23. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 18 und 20 erwähnten, sind mit einem Arbeitstisch auszustatten; sie sind außer der Zeit der Benutzung thunlichst verschlossen zu halten.

§ 24. Sämmtliche Waagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämmtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisirt sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 14 und 263) und der Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 entsprechen.

Alle zwei Jahre sind sämmtliche in der Offizin und den Nebenräumen in Gebrauch befindlichen Waagen und Gewichte dem nächstliegenden königlichen Eichungsamt zur Prüfung vorzulegen. Handelswaagen und Handelsgewichte dürfen auch dem nächstliegenden Gemeinde-Eichungsamt zur Nach Eichung vorgelegt werden.

Damit die Frist von zwei Jahren möglichst innegehalten wird, soll die Vorlegung alle zwei Jahre in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat.

Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird durch die darüber von dem Eichungsamte auszustellende Bescheinigung geführt.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorrathsräume. Ausgenommen sind die im § 14 für Jodoformium getroffenen Bestimmungen.

§ 26. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:

das Arzneibuch für das Deutsche Reich,
die Arznei-Tage,

die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekewesen,

die in einem Aktenheft vereinigten, auf die Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen in Druckeremplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,

ein Giftverkaufsbuch nebst Belägen (Giftscheinen),

wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehülfen und zur Ausbildung von Lehrlingen, eine Pflanzensammlung oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher zc. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch), das Buch mit den Eintragungen über den Empfang und die Abgabe von thierischem Impfstoff und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

B. Betrieb.

§ 27. In jeder Apotheke müssen die im Arzneiverzeichniß (Series Medicaminum) mit einem (*) bezeichneten Mittel stets vorrätzig und alle vorhandenen Mittel von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein.

Dieselben Waaren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waaren.

§ 28. Der Apotheken-Vorstand ist für die Güte aller Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuchs stattfinden.

Die selbstbereiteten Mittel sind in ein Arbeits-Tagebuch einzutragen, die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuchs vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen.

§ 29. Der Apotheken-Vorstand hat fortlaufend die Arzneistoffe, insbesondere die dem Verderben oder der Zersetzung unterliegenden, sorgfältig zu prüfen und erforderlichen Falles durch einwandfreie Waaren zu ersetzen.

§ 30. Ärztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung größter Sauberkeit und Sorgfalt ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig“ bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandtheile dürfen nicht abgemessen, sondern müssen abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften und von stark riechenden Mitteln bestimmten Gerathe durfen anderweitig nicht benutzt werden.

Arztliche Verordnungen durfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehilfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden.

Fur die Farbe der Signaturen und die Wiederholung stark wirkender Arzneimittel sind die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 22 Juni 1896 magebend.

§ 31. Die Signatur mu in deutscher Sprache deutlich und leserlich enthalten:

- a) die Bezeichnung der verabsolgenden Apotheke,
- b) den Tag der Herstellung der Arznei,
- c) die Gebrauchsanweisung.

Gebrauchsanweisungen in fremder Sprache sind daneben zulassig. Auerdem mussen die verordneten Bestandtheile der Arznei und, wenn aus der Verordnung ersichtlich, auch der Name des Kranken auf der Signatur vermerkt sein.

§ 32. Auf der arztlischen Verordnung ist sogleich nach der Anfertigung der ausgeschriebene Name des Anfertigers und baldigst die Tage leserlich zu vermerken.

Auf arztlischen Verordnungen, welche aus offentlichen oder Krankentassen (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzblatt S. 379) bezahlt werden, ist die Tage fur die Mittel, Arbeiten, Gefae zc. nach den Einzelpreisen auszuwerfen.

§ 33. Wenn der Apotheker in einer arztlischen Verordnung einen Versto gegen die bestehenden Vorschriften oder einen Irrthum zu finden glaubt, so mu er daruber den verordnenden Arzt mundlich oder in einem verschlossenen Briefe verstandigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Kreisarzt sogleich Anzeige zu machen, oder wenn dieser die Arznei verordnet haben sollte, die Verordnung dem Regierungsprasidenten zur Prufung durch den Regierungs- und Medizinalrath einzufenden.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntni davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Verordnungen durfen ohne Aufklarung durch den Arzt nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, fur ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 34. Arzneien, welche nicht von approbirten Arzten verschrieben sind, durfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden durfen (Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1896).

§ 35. Die in den Apotheken befindlichen arztlischen Verordnungen durfen anderen Personen, als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabsolgt werden.

§ 36. Der Verkehr mit Geheimmitteln regelt sich nach den hieruber bestehenden Bestimmungen.

§ 37. Die Ausubung der Heilkunst ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefahrlichen Verletzungen, Vergiftungen oder besonders eiligen Nothfallen ist es dem Apotheker ausnahmsweise gestattet, Mangels rechtzeitiger arztlischer Hilfe, die von ihm fur zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafur zu sorgen, da beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung davon gemacht werde.

Einfache, die Anwendung eines Mittels erlauernde, kurze Anweisung zu geben, ist gestattet.

§ 38. Es ist den Apothekern untersagt, mit Arzten oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, uber die Zuwendung von Arzneiverordnungen Vertrage zu schlieen oder denselben dafur Vortheile zu gewahren oder Arzneien anzufertigen, deren Bestandtheile durch erdichtete, unverstandliche Ausdrucke bezeichnet sind.

§ 39. Nebengeschafte durfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungsprasidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekenraumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Ge-lassen treiben.

§ 40. Apothekern, welche ihre Apotheke ohne Gehilfen betreiben, kann auf ihren Antrag durch den Regierungsprasidenten widerruflich gestattet werden, wahrend bestimmter Stunden sich aus der Apotheke zu entfernen, wenn Fursorge getroffen ist, da im Bedarfsfalle der Apotheker innerhalb einer Stunde zuruckgerufen werden kann.

In Orten mit zwei oder mehreren Apotheken kann nach Vereinbarung unter den Apotheken-Vorstanden mit Zustimmung des Regierungsprasidenten an den Sonntagen und Feiertagen abwechselnd ein Theil der Apotheken geschlossen werden.

Durch offentliche Bekanntmachung am Ort und Aushang in der Apotheke ist die ertheilte Genehmigung zur allgemeinen Kenntni zu bringen.

§ 41. Der Apotheken-Vorstand ist verpflichtet, jede Behinderung in der Leitung der Apotheke, wenn sie die Dauer von 3 Tagen übersteigt, unter Benennung des Vertreters dem Kreisarzt rechtzeitig anzumelden.

Bei Abwesenheit oder Behinderung des Vorstandes bis zu 14 Tagen kann die Vertretung durch einen Gehülfen, bei längerer Dauer muß sie durch einen approbirten Apotheker ausgeübt werden.

Kein Apotheken-Vorstand darf ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten länger als 3 Monate im Zusammenhang und während eines Jahres nicht mehr als 4 Monate in der Leitung der Apotheke vertreten werden.

C. Personal.

§ 42. Jeder Apotheken-Vorstand kann soviel Lehrlinge, als er Gehülfen hält, zur Ausbildung annehmen.

Wer keinen Gehülfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber zur jedesmaligen Annahme eines solchen der Erlaubniß des Regierungspräsidenten, welche widerruflich ist.

In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 43. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Kreisarzt auf Grund

1. des Zeugnisses über die in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Nr. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung,

2. des Revaccinations-scheines,

3. des selbstgeschriebenen Lebenslaufes,

ausgestelltes Zulassungszeugniß dem Apotheken-Vorstand vorzulegen. Aus dem Zeugniß muß auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein.

Ohne dieses Zeugniß darf kein Apotheken-Vorstand einen Lehrling annehmen.

§ 44. Der Apotheken-Vorstand ist für die sachgemäße Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, sowie selbst oder durch einen Gehülfen den Lehrling in den praktischen Arbeiten zu unterweisen und für die Eintragung des Verlauses dieser Arbeiten in das Arbeitsbuch Sorge zu tragen.

§ 45. Einem Apotheken-Vorstand, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anberweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugniß, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 46. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der Aufsicht des zuständigen Kreisarztes, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenmusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung, sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

Die über den gesammten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Kreisarzt und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebnis der kreisärztlichen Registratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht.

§ 47. Ueber die Prüfung als Gehülfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen.

Apothekergehülfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in Apotheken nicht thätig sein. Ausnahmen sind in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1902 S. 23) zulässig.

§ 48. Der Apotheken-Vorstand ist verpflichtet, jeden Eintritt und Austritt eines Lehrlings sowie den Eintritt und den Abgang jedes Gehülfen unter Beifügung des Gehülfszeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Kreisarzt binnen 8 Tagen nach dem Eintritt oder beim Abgang anzuzeigen. Das Entlassungszeugniß muß eine entsprechende Erklärung enthalten, wenn die Beschäftigung des Gehülfen in der Apotheke nur eine aus-hülfswaise, auf Tage oder Stunden beschränkte, war.

Anderes, als das bei dem Kreisarzt angemeldete Personal darf in den Apotheken nicht beschäftigt werden.

D. Zweig-, Krankenhaus- und ärztliche Haus-Apotheken.

§ 49. Für eine Zweig-, wie für eine Krankenhaus-Apotheke genügt eine vorschriftsmäßig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorrathraum, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§ 50. Sämmtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt.

Für Krankenhaus-Apotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämtliche Arzneimittel aus einer Apotheke im Deutschen Reich entnommen werden.

§ 51. Für ärztliche Hausapotheken ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschließbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmäßige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; außerdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth an präzisirten Waagen und Gewichten, Mörsern zc., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfloch mit Zinn- und Porzellan-Infundirbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die Arznei-Taxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch über den Einkauf der Arzneimittel und ein Tagebuch zum Eintragen der Verordnungen nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Apotheken-Betriebsordnung vorhanden sein.

Die Genehmigung zur Einrichtung einer Krankenhaus-Apotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich ertheilt, derselbe stellt nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths das Verzeichniß der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest. Die Entscheidung über die in einer Krankenhaus-Apotheke vorrätig zu haltenden Arzneimittel ist dem Vorstande des Krankenhauses überlassen.

E. Homöopathische Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§ 52. Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopathische Mittel in einem Schrank vorrätig gehalten werden, so ist derselbe in einem besonderen, gut belichteten Raume aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige homöopathische Apotheke, so muß dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmäßig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urinkturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschließlich der dritten Dezimal-Potenz müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit Giftwaage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichneten Giftbehältniß verwahrt werden; auch muß ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venona“ bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Bezeichnung der Standgefäße unterliegt den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 22. Juni 1896.

Ein Arbeitstisch, Dispensirgeräthe und ein homöopathisches Arzneibuch müssen vorhanden sein.

Die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut belichteten Raume aufgestellt sein. Ein homöopathisches Arzneibuch, die Arznei-Taxe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie die ärztliche Approbation und die Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Krankentagebuch entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

Schlußbestimmungen.

§ 53. Die Befugnisse, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

§ 54. Die vorstehende Betriebsordnung tritt mit dem 1. März 1902 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken, sowie die Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken vom 16. Dezember 1893 außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Studt.

Anweisung

für die amtliche Besichtigung der Apotheken.

Allgemeines.

§ 1. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmäßigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Eröffnung des Betriebes möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Regierungspräsidenten angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§ 2. Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten, nämlich dem zuständigen Regierungs- und Medizinalrath, welcher ausnahmsweise durch einen Kreisarzt vertreten werden kann, und mindestens einem für diesen Zweck und auf die Geheimhaltung des Besichtigungs-termins verpflichteten Apothekenbesizers ausgeführt.

§ 3. Beim Ausscheiden eines der zur Zeit thätigen pharmazeutischen Bevollmächtigten fordert der Regierungspräsident den Vorstand der Apothekerkammer auf, nach Anhörung der Apothekenbesitzer des Regierungsbezirkes, drei bis fünf Apotheker des Bezirkes zur Auswahl eines oder mehrerer pharmazeutischen Bevollmächtigten binnen einer Ausschlussfrist in Vorschlag zu bringen. Werden sämtliche Vorschläge beanstandet, so ist die Aufforderung zu wiederholen; werden auch die neuen Vorschläge verworfen, so bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths die Bevollmächtigten.

Als pharmazeutische Bevollmächtigte sind nur Apothekenbesitzer zuzuziehen, deren Apotheke sich dauernd in gutem Zustande befindet.

Mit Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten kann ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§ 4. Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelbefund.

§ 5. Ein Besichtigungsplan für das Jahr wird nicht vorweg aufgestellt.

Der Regierungspräsident erteilt dem Regierungs- und Medizinalrath zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder einen längeren Zeitraum. Der Regierungs- und Medizinalrath ist für Erledigung aller Besichtigungen innerhalb dreier Jahre verantwortlich.

Nahe bei einander gelegene Apotheken dürfen nicht in unmittelbarer Reihenfolge besichtigt werden.

§ 6. Der Kreisarzt und der Apothekenbesitzer dürfen an ihrem Wohnort keine Besichtigung ausführen, nur in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können die Besichtigungen dem Kreisarzt übertragen werden; auch darf ein dort ansässiger Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter mitwirken, jedoch nicht bei der Besichtigung der seiner eigenen Apotheke zunächst belegenen Apotheke.

§ 7. Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Kreisarzt vertraulich einzuladen, er hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Die Besichtigung.

§ 8. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgange durch sämtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Bevollmächtigten Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten festzustellen.

§ 9. In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftenwidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach beendetem Rundgange die eingehende Besichtigung, sonst in der Offizin.

Hier, wie in allen Vorrathsräumen müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder

brauchbar gemacht werden können, unter Zustimmung des Apotheken-Vorstandes sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apotheken-Vorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Waare erhebt, ist dieselbe unter Dienstsiegel des bevollmächtigten Medizinalbeamten und Privatsiegel des Apotheken-Vorstandes dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorrätzig gehaltenen Arzneibereitungen ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 10. Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche wieder brauchbar gemacht werden können, ist thunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, daß ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waaren ausgeschlossen wird.

Minderwerthige Waaren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 11. Die Besichtigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Apotheken-Betriebsordnung; dabei ist aber in jedem Falle den besonderen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 12. In jeder Apotheke müssen gefordert werden:

tadellose Arzneimittel,
Ordnung und Sauberkeit.

§ 13. Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Aufbewahrung von überschießenden Vorräthen bestimmten Räumen und Behältnissen zu widmen; auch diese müssen ordentlich gehalten sein.

§ 14. Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Bescheinigungen über die Richtigkeit der Waagen und Gewichte, die Tarirung von mindestens zehn herausgegriffenen ärztlichen Verordnungen, die Personalien des Apotheken-Vorstandes, der Gehülfsen und der Lehrlinge und nimmt die Verhandlung über die Besichtigung nach dem beigefügten Muster auf, welchem weitere Bemerkungen der Bevollmächtigten, soweit erforderlich, hinzuzufügen sind.

Der pharmazeutische Bevollmächtigte führt die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneiverzeichniß mit einem Stern bezeichneten, sowie auch anderer vorrätziger, namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsmäßig oft verfälscht werden oder verderben, nach Vorschrift des Arzneibuches aus.

Beanstandungen werden in die Verhandlung eingetragen.

§ 15. Der Apotheken-Vorstand hat folgende Bücher und Papiere auf Erfordern vorzulegen:

1. das Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die Arznei-Taxe und die vorhandenen ärztlichen Verordnungen des laufenden Jahres,
3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,
4. die in einem Altktenhefte vereinigten, auf die Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen, nach dem Datum geordnet, und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5. die amtlichen Bescheinigungen über die Nachprüfung der Waagen und Gewichte,
6. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
7. die Approbation und den Vereidigungsnachweis,
8. das Arbeits-Tagebuch,
9. das Gift-Verkaufsbuch nebst den Belägen (Giftscheine),
10. das über den Empfang und die Abgabe von thierischem Impfstoff geführte Buch,
11. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschließlic einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 16. Approbirte Gehülfsen haben ihre Approbation, nicht approbirte ihr Gehülfsen- und sonstigen Zeugnisse, Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugniß nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Befanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z. 1),

eine selbst zusammengestellte Pflanzensammlung,

das Arbeitsbuch und die eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen.

Lehrlinge sind in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmacognosie und Gesezeskunde der Dauer der Lehrzeit entsprechend zu prüfen und, falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Bervollkommnung derselben aufmerksam zu machen.

§ 17. Der Apotheken-Vorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, den Bevollmächtigten bereitwillig entgegen zu kommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen.

§ 18. Die Verhandlung (§ 14) ist nach Vor- oder Durchlesung von den Bevollmächtigten und dem Apotheken-Vorstand, sowie von dem etwa anwesenden Kreisarzt zu vollziehen.

Einwendungen des Apotheken-Vorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 19. Ein Verzeichniß der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apotheken-Vorstand mit der Weisung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waaren unverzüglich aus dem Geschäft zu entfernen.

Handelt es sich um unwesentliche Mängel, welche bereits während der Besichtigung beseitigt sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu vermerken.

§ 20. Der Regierungspräsident erläßt auf Grund der Verhandlung mit thunlichster Beschleunigung einen Bescheid und ertheilt dem oder den pharmazeutischen Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich um die Abstellung vorgefundener Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist dem Apotheken-Vorstand aufzugeben.

§ 21. Die Vorstände der beteiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Kreisarztes zu berichten.

Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Kreisarzt, und zwar für Apotheken seines Wohnortes alsbald, für die übrigen Apotheken des Bezirkes gelegentlich anderweiter dienstlicher Thätigkeit an dem betreffenden Ort oder bei der Jahresmusterung (§ 25) zu überwachen.

§ 22. Im Allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen. Für die Besichtigung großer Apotheken und beim Vorliegen zahlreicher oder grober Unregelmäßigkeiten sind zwei Tage zulässig.

§ 23. Bei groben Unregelmäßigkeiten können vom Regierungspräsidenten Nachbesichtigungen auf Kosten des Apotheken-Vorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmäßige Zustand hergestellt ist.

Ueber die Nachbesichtigung ist eine vollständige Verhandlung aufzunehmen, aus welcher hervorgehen muß, daß auch diese neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesamtbetrieb im Auge gehabt hat.

Nachbesichtigungen müssen in der Regel drei Monate nach Erlaß des Bescheides ausgeführt werden.

§ 24. Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 23 erwachsenden Kosten trägt der Apotheken-Vorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 25. Für die Besichtigung der Krankenhäuser und ärztlichen Hausapotheken sind die §§ 49 bis 51 der Apotheken-Betriebsordnung maßgebend.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Kranken-Tagebuch und das Belagbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie das Deutsche Arzneibuch und die Arzneitaxe, diese jedoch nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob in letzteren die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten sind.

Auf Zweigapotheken finden die Bestimmungen über die Apotheken entsprechende Anwendung.

§ 26. Homöopathische Abtheilungen in Apotheken, sowie ärztliche homöopathische Hausapotheken werden auf Grund der bestehenden Vorschriften und gemäß § 52 der Apotheken-Betriebsordnung besichtigt.

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche an demselben Ort sich befinden, wie die besichtigten Apotheken, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

§ 28. Der Kreisarzt hat alle Apotheken seines Bezirkes einmal jährlich, soweit thunlich gelegentlich anderweiter Dienstreifen, außerordentlich und unangemeldet zu besuchen und namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, wie an und in den Arzneibehältnissen und Arbeitsgeräthen, aber nur im Allgemeinen zu mustern, ungünstige Befunde sowie zu seiner Kenntniß gelangende Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei dieser Musterung sind etwa vorhandene Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

§ 29. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der Regierungs- und Medizinalrath einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Regierungspräsidenten, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichniß der besichtigten Apotheken und Drogenhandlungen nach beigehendem Muster kurzer Hand, eventuell mittels Weisung, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigelegt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Regierungs- und Medizinalrath in dem Jahresberichte die Erklärung abzugeben, daß sämtliche Apotheken des Regierungsbezirks besichtigt worden sind; dabei ist das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

Schlußbestimmungen.

§ 30. Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Im Uebrigen hat der Regierungspräsident seine Anordnungen erforderlichenfalls gemäß § 132 ff. des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 228) im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

§ 31. Die Befugnisse, welche in dieser Anweisung dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

Berlin, den 18. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Stutt.